

# Pressemitteilung

Nr. 009/ 2017 – 13. Juni 2017

## Das Jobcenter informiert: Mitwirkungspflichten und Ortsabwesenheit

### **Mitwirkungspflicht:**

Mit dem Bezug von Sozialleistungen nach dem SGB II ist eine umfangreiche Mitwirkungs- und Informationspflicht der Leistungsbezieher verknüpft. Dies bedeutet, dass nicht nur bei Antragstellung, sondern auch im laufenden Bewilligungszeitraum alle Änderungen bei Einkommen und Vermögen oder in den persönlichen Verhältnissen eigenverantwortlich und unverzüglich mitzuteilen sind. Unverzüglich bedeutet innerhalb von drei Tagen.

Leistungsbezieher sollten daher stets prüfen, ob sie alle Informationen immer zeitnah mitteilen. Bekommt man zum Beispiel die Kontoauszüge der Sparkonten mit den Zinseinnahmen nur einmal jährlich – oft nur online – zugeschickt, ist eine Erinnerung per Kalender oder Smartphone hilfreich. Auch wenn man nicht selbst, sondern die Familienangehörigen Leistungen beziehen, bestehen die Mitwirkungspflichten, wenn sich die Änderungen auf den Leistungsbezug auswirken. Im Zweifel ist es besser, bei den Bearbeitern im Jobcenter nachzufragen.

### **Ortsabwesenheit:**

Grundsätzlich müssen Bezieher von Arbeitslosengeld II ihre tägliche Erreichbarkeit am Wohnort sicherstellen. Für insgesamt drei Wochen im Jahr – bei Vorliegen besonderer Gründe auch verlängert – kann eine sogenannte Ortsabwesenheit beantragt werden. Der persönliche Arbeitsvermittler prüft das Anliegen und stimmt im Regelfall zu. Wichtig ist, sich nach der Ortsabwesenheit persönlich im Jobcenter zurückzumelden.

### **Fazit:**

Gesetzeskonformes Verhalten schützt vor Strafe und stellt sicher, dass Sie zu jedem Zeitpunkt die Ihnen zustehenden Leistungen erhalten.